

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 174/2026
Informationsvorlage		
2.3 Amt für Brandschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒
Thews, Sebastian	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Brandschutz, Rettungswesen und wirtschaftliche Betriebe	11	20.05.2026

Sachstand Umsetzung Brandschutzbedarfsplan:
hier Auswertung der "Variante 1" / Neuerungen bei der Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☒ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)

☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (=B-Leistung)

☐ Freiwillige Aufgabe (=C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

Verwaltungserläuterung:**Auswertung 01 / 2026 der Testphase „Variante 1“**

Folgend die Auswertung des ersten Quartals 2026 zur Kompensationsmaßnahme der „Variante 1“ zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Mettmann:

Ausgewertet wurde die Fortsetzung der Testphase vom 01.01.2026 bis zum 31.03.2026

Gezahlte Pauschalen:

	Anzahl der Einsätze	Anzahl Pauschalen	Auszahlung Gesamt
Januar	7	72	1.080 €
Februar	3	23	345 €
März	9	131	1.965 €

Auswertung zur Erreichung der Hilfsfrist 1 & 2 der Monate Januar bis März 2026:

Januar		
Hilfsfrist 1 relevante Einsätze	Hilfsfrist 1 nach entsprechender Vorgabe aus dem BSBP erreicht	Prozentuale Zielerreichung
9	6	67 %
Hilfsfrist 2 relevante Einsätze	Hilfsfrist 2 nach entsprechender Vorgabe aus dem BSBP erreicht	Prozentuale Zielerreichung
5	5	100 %

Februar		
Hilfsfrist 1 relevante Einsätze	Hilfsfrist 1 nach entsprechender Vorgabe aus dem BSBP erreicht	Prozentuale Zielerreichung
2	2	100 %
Hilfsfrist 2 relevante Einsätze	Hilfsfrist 2 nach entsprechender Vorgabe aus dem BSBP erreicht	Prozentuale Zielerreichung
2	2	100 %

März		
Hilfsfrist 1 relevante Einsätze	Hilfsfrist 1 nach entsprechender Vorgabe aus dem BSBP erreicht	Prozentuale Zielerreichung
16	14	88 %
Hilfsfrist 2 relevante Einsätze	Hilfsfrist 2 nach entsprechender Vorgabe aus dem BSBP erreicht	Prozentuale Zielerreichung
12	12	100 %

Im aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Mettmann wurde ein Mindestziel zur Erreichung der Hilfsfrist von 80 % beschlossen. Dieses wurde durch den Kreis Mettmann als Aufsichtsbehörde als Minimalziel beschrieben. In den drei aktuell ausgewerteten Monaten konnte die 1. Hilfsfrist im Januar in 67 %, im Februar zu 100 % und im März in 88 % erreicht werden. Die 2. Hilfsfrist konnte in allen drei Monaten zu 100 % erreicht werden.

In der Auswertung des ersten Quartals zeigt sich ein positives Ergebnis der prozentualen Zielerreichung im Rahmen der Hilfsfrist 1 und 2.

Neue Fachempfehlung zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen durch kreisangehörige Städte und Gemeinden vom Verband der Feuerwehren in NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW.

Ende März 2026 wurde durch den Verband der Feuerwehren in NRW (VdF NRW) und dem Städte- und Gemeindebund NRW eine Fachempfehlung zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen durch Kommunen herausgegeben. Hierbei sind neue Planungsgrundlagen beschrieben, um ein homogenes Schutzziel für das gesamte Gemeindegebiet darstellen zu können.

In der neuen Fachempfehlung wird von der Bewertung von starren Vorgaben abgesehen und eine Bewertung von differenzierten risikobasierten Planungszielen empfohlen. Insbesondere die Erkundungs- und Entwicklungszeit wird, konform zu den neuen Empfehlungen der AGBF-Bund berücksichtigt.

Ziel bei der gemeindlichen Brandschutzplanung ist die Definition einer ortsspezifischen Leistungsfähigkeit auf Grundlage von Gefahren- oder Risikoanalysen und dem daraus abgeleiteten und angestrebten Schutzniveau. Insgesamt soll bei der Brandschutzbedarfsplanung

nicht mehr ausschließlich auf die Eintreffzeit abgezielt werden, sondern vielmehr auf den Beginn wirksamer Maßnahmen.

Weiterhin soll im Brandschutzbedarfsplan die Einbindung der Verwaltung in die Feuerwehr dargestellt werden. Also welche feuerwehrfremden Tätigkeiten z.B. Personalverwaltung, Kämmerei etc. wie in der Organisationsstruktur verankert sind. Weiterhin sollen interne Leistungen die nicht der direkten Brandbekämpfung und Hilfeleistung zuzuordnen sind dargestellt werden. Hierzu zählen z.B. die Brandschutzdienststelle und interne Verwaltungstätigkeiten.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Mettmann berücksichtigt die neuste Fachempfehlung des VdF NRW und des Städte- und Gemeindebundes in fast allen Bereichen. Die noch nicht umgesetzten Empfehlungen wie die „Beschreibung welche Organisationseinheiten der Verwaltung mit der Feuerwehr zusammenarbeiten“ sind nicht ausschlaggebend für die Leistungsziele der Feuerwehr Mettmann. Eine Ergänzung des Brandschutzbedarfsplanes entsprechend der Fachempfehlung kann aus Sicht des Fachamtes mit der gesetzlich vorgegeben 5 jährlichen Fortschreibung im Jahr 2030 erfolgen.



Traumann